

PREISLISTE. REGION MITTE

BETON UND BETONFÖRDERUNG | GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024



INHALT

Nachhaltigkeit? Na klar!	3
ConcreteDirekt – Beton online bestellen	4-5
Klimafreundliche Produkte	6-7
Nachhaltige Betone	8-9
Beton für allgemeinen Hoch- und Tiefbau	10
Beton nach DAfStb-Richtlinie	11
Beton für Industrie- und Landwirtschaftsbau	12-13
Beton für Ingenieurbau und Bohrpfahlbetone	14
Spezialbaustoffe – EasyPact, Stahlfaserbeton	15
Spezialbaustoffe – Verfüllbaustoffe, Sondernmischungen	16
Serviceleistungen Beton.	17-18
Betoninformationen	19
Allgemeine Hinweise	20
Betonfördergeräte	21-23
AGB Transportbeton	24-28
AGB Betonfördergeräte	29-32
Concrete Sustainability Council (CSC).	33
Anschriften Werke	34-35
Ansprechpartner	36

NACHHALTIG? NA KLAR!

Nachhaltiges Bauen fängt mit der Auswahl der richtigen Baustoffe an. Als moderner Baustoff trägt Beton auf ganz unterschiedliche Art und Weise zur Nachhaltigkeit von Bauwerken bei. Dauerhaftigkeit von Bauteilen und Bauwerken, technische Kriterien wie Wärme- und Brandschutz sowie Standsicherheit sind wesentliche Aspekte, mit denen Beton als Baustoff punktet.

REGIONALE ROHSTOFFE, EFFIZIENTE BAUSTOFFE

Rohstoffe möglichst aus der Region zu beziehen, ist ökonomisch wie auch ökologisch von Vorteil. Zusätzlich verwenden Transportbeton-Werke der Holcim Deutschland Gruppe zur Herstellung von Transportbeton vorzugsweise hüttensandhaltige Zemente (CEM III Zemente). Im Vergleich zum Einsatz reiner Portlandzemente sinken dadurch die CO₂-Emissionen deutlich. Der Einsatz von Steinkohlenflugasche – einem Nebenerzeugnis aus dem Betrieb von Kohlekraftwerken – wirkt sich ebenso positiv auf die Umweltbilanz aus: Die Verwendung von Steinkohlenflugasche schont natürliche Ressourcen und spart Energie, die man für vergleichbare Baustoffe zur Aufbereitung oder Herstellung benötigen würde.

DAUERHAFTIGKEIT

Dauerhaftigkeit ist eines der Leitmotive für nachhaltiges Handeln. Beton erfüllt dieses Kriterium wie kein anderer Baustoff, gerade im Bezug auf den Lebenszyklus, auch im Vergleich zu Holz: Denn mit Beton werden Gebäude errichtet, die nicht nur heute, sondern auch für mehrere zukünftige Generationen nutzbar sind, ohne permanente Pflege. Und selbst wenn ein Gebäude aus Beton einmal wieder abgerissen würde – seine Bestandteile können nahezu vollständig dem Recycling zugeführt werden.

BETONRECYCLING

Frisch- sowie auch Festbetonrecycling ist in verschiedenen Punkten des Baustoffzyklus möglich. Frischbetonrecycling sowie Restwassernutzung zählen im Betonwerk bereits zum Alltag während vor allem die erneute Zuführung von bereits erhärtetem Beton in den Baustoffkreislauf auch aus ökologischen Gründen immer wichtiger wird. R-Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung weist eine vergleichbare Performance wie Beton mit natürlicher Gesteinskörnung auf und kann daher bei einigen Anwendungen gleichwertig eingesetzt werden.



CONCRETE DIRECT.

BETON ONLINE BESTELLEN



Einfach QR Code einscannen & anmelden!

Wenn Sie noch kein aktiver Nutzer von Holcim ConcreteDirect sind, kontaktieren Sie uns direkt über das Anmeldeformular in der App.

EINE APP, ALLE AUFTRÄGE.

- Einfache, 100% digitale Bestellung
- Total mobil – 24/7 verfügbar*
- Sämtliche Bestelldaten auf Knopfdruck
- Automatische Info bei Status-Updates
- Lieferung live verfolgen
- Digitaler Lieferschein

* Bearbeitung der Aufträge innerhalb unserer Geschäftszeiten
(Diese entnehmen Sie bitte den allgemeinen Hinweisen)



ConcreteDirect.

Die neue App von Holcim. Jetzt kostenlos öffnen und zum Startbildschirm hinzufügen!



Die ConcreteDirect App bietet Ihnen die Möglichkeit, Beton-Bestellungen jederzeit zu platzieren, zu verfolgen und mit der Disposition zu kommunizieren.

Am Tag der Zustellung können Sie außerdem in Echtzeit sehen, wie jeder LKW beladen wird und zur Baustelle fährt. Ihre Lieferscheine sind jederzeit in der App abrufbar und können vor Ort digital unterschrieben werden. Damit sind alle Schritte Ihrer Bestellung und Lieferung transparent einsehbar.

Im Archiv können Sie die Details Ihrer Bestellungen, Lieferscheine und den Verlauf der Kommunikation mit der Disposition jederzeit einsehen.

Bestellungen & Archiv

Im Menüpunkt „Bestellungen“ finden Sie eine Übersicht all Ihrer geplanten Bestellungen. Auch telefonisch eingegangene Bestellungen sind aufgeführt, sobald diese von uns bestätigt wurden. Ihre abgeschlossenen

Lieferungen finden Sie im „Archiv“. ConcreteDirect bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Bestellungen, die dazugehörigen Bestelldetails und Lieferscheine einzusehen. Sie haben auch die Möglichkeit, Lieferscheine (PDF oder Excel) zu teilen bzw. zu exportieren.

Chatfunktion

ConcreteDirect verfügt über eine Chat-Funktion. Darüber haben Sie die Möglichkeit, Nachrichten mit den Disponenten auszutauschen. Nachträgliche Änderungen an Ihren Bestellungen können ausschließlich über den Chat angefragt werden und werden dort von uns bestätigt. Alternativ können Sie sich gerne, wie gewohnt, per Telefon melden.

Up to date

Um Kundenanforderungen und -wünsche zu berücksichtigen wird ConcreteDirect ständig weiterentwickelt. Neue Funktionen und Verbesserungen werden regelmäßig in den App Stores hochgeladen.



NACHHALTIGE TRANSPARENZ FÜR BETON



Holcim veröffentlicht EPDs (Umwelt-Produktdeklarationen) für ECOPact Betone in Deutschland.

Holcim Deutschland bietet als erster deutscher Betonhersteller seinen Kunden produktspezifische Transportbeton-EPDs an. EPD steht für Environmental Product Declarations, auf Deutsch Umwelt-Produktdeklarationen. Sie sind eine nach internationalen Standards definierte und durch unabhängige Prüfer verifizierte Berechnung der CO₂-Emissionen, des Energiebedarfs, des Abfallaufkommens und weiterer Indikatoren bei der Produktion, Verwendung und Entsorgung von Bauprodukten und -materialien. EPDs geben so eine quantifizierte Auskunft über die Umweltauswirkungen in Gebäude-Ökobilanzen und bilden für Planer, Architekten und weitere Fachleute die Grundlage, um Gebäude

ganzheitlich planen und bewerten zu können.

Holcim hat jetzt über 50 EPDs von zehn Transportbetonwerken in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen für ECOPact CO₂-optimierte Betone und ressourcenschonende ECOPact R Betone veröffentlicht. Die EPDs wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Bauen und Umwelt e.V. (IBU) erstellt und verifiziert.

Ziel: EPDs auf Knopfdruck - für alle Betone

Die Beton-EPDs sind die konsequente Fortsetzung des Weges als Vorreiter in Sachen nachhaltiger Transparenz im Baustoffsektor. Sie sind ein weiterer Meilenstein zu flächendeckenden projektspezifischen Transportbeton-EPDs, die Holcim Deutschland in Zusammenarbeit

mit Climate Earth und IBU entwickelt. Bereits zum Jahreswechsel 2022/2023 konnte Holcim Deutschland als erstes Unternehmen in Europa für sein komplettes Zement-Portfolio produktspezifische EPDs beim Programhalter IBU registrieren – auf Abruf und mit einem kontinuierlichen Verfahren zu deren Aktualisierung durch Climate Earth, dem Anbieter der EPD-Software.

Dies ist auch das Ziel beim Betonportfolio: Wir möchten unseren Kunden ermöglichen, den CO₂-Fußabdruck und weitere Umweltindikatoren unserer Betone und Zemente auf Knopfdruck errechnen lassen zu können – und zwar spezifisch für jede Betonrezeptur. Damit schaffen wir eine robuste Datengrundlage für die CO₂-Optimierung und die Ökobilanzierung von Gebäuden.



HIER DIE EPDs DOWNLOADEN.

https://www.holcim.de/de/epds_Download



YouTube



JETZT NEU: HOLCIM BETON CO₂-RECHNER



CO₂-FUSSABDRUCK BERECHNEN UND EINSPARUNGEN DIREKT SEHEN!

JOIN OUR ECOPact

Der klimafreundliche Beton



100% Leistung



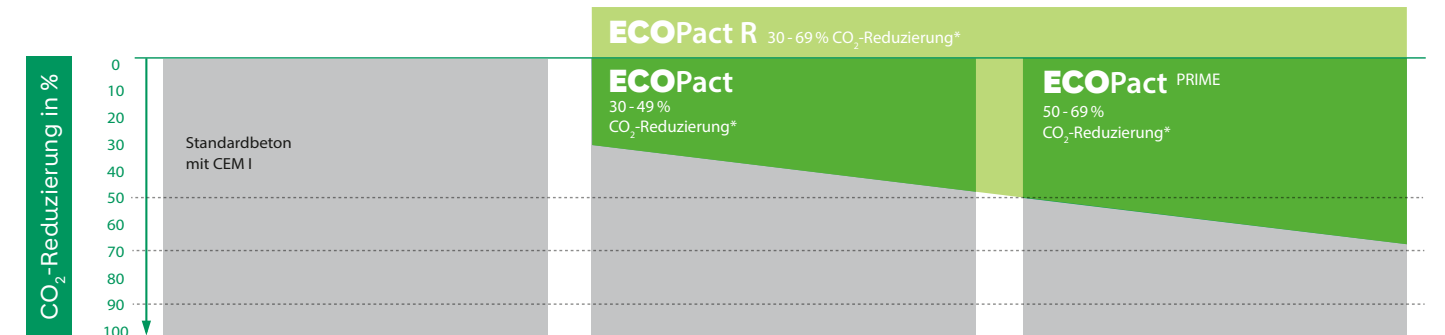
bis 70% CO₂-Einsparung



www.holcim.de/ecopact



CO₂-EMISSIONEN REDUZIEREN



*im Vergleich zu einem Standardmix mit CEM I

** Bei **ECOPact R** werden rezyklierte Gesteinskörnungen gemäß DAfStb-Richtlinie „Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620“ eingesetzt.



NACHHALTIG INFORMIEREN.

<https://www.holcim.de/de/ecopact>



NACHHALTIGE BETONE

FÜR DEN ALLGEMEINEN HOCH- UND TIEFBAU

Holcim ECOPact – klimafreundliche Betone

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klassen WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					langsam ^{c)}		mittel ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Unbewehrte Bauteile (ohne Stahl oder eingebettetes Metall) in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32	DU0312	186,50	DU0314	183,50
				16	DU0212	190,50	DU0214	187,50
				8	DU0112	196,50	DU0114	193,50
		F3	32	DU0332	189,50	DU0334	186,50	
			16	DU0232	193,50	DU0234	190,50	
			8	DU0132	199,50	DU0134	196,50	
	C12/15	C1	32	DU1312	187,50	DU1314	184,50	
			16	DU1212	191,50	DU1214	188,50	
			8	DU1112	197,50	DU1114	194,50	
	F3	32	DU1332	190,50	DU1334	187,50		
		16	DU1232	194,50	DU1234	191,50		
		8	DU1132	200,50	DU1134	197,50		
C20/25	C1	32	DU3312	190,50	DU3314	187,50		
		16	DU3212	194,50	DU3214	191,50		
		8	DU3112	200,50	DU3114	197,50		
C25/30	C1	32	DU4312	194,50	DU4314	191,50		
		16	DU4212	198,50	DU4214	195,50		
		8	DU4112	204,50	DU4114	201,50		
Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C16/20	F3	32	DI2332	191,50	DI2334	188,50
				16	DI2232	195,50	DI2234	192,50
				8	DI2132	201,50	DI2134	198,50
		C20/25	F3	32	DI3332	193,50	DI3334	190,50
				16	DI3232	197,50	DI3234	194,50
				8	DI3132	203,50	DI3134	200,50
	F4	32	DI3342	197,50	DI3344	194,50		
		16	DI3242	201,50	DI3244	198,50		
		8	DI3142	207,50	DI3144	204,50		
	XC3	C20/25	F3	32	DC3332	194,50	DC3334	191,50
				16	DC3232	198,50	DC3234	195,50
				8	DC3132	204,50	DC3134	201,50
F4		32	DC3342	198,50	DC3344	195,50		
		16	DC3242	202,50	DC3244	199,50		
		8	DC3142	208,50	DC3144	205,50		
Bewehrte Außenbauteile	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	DA4332	197,50	DA4334	194,50
				16	DA4232	201,50	DA4234	198,50
				8	DA4132	207,50	DA4134	204,50
		F4	32	DA4342	201,50	DA4344	198,50	
			16	DA4242	205,50	DA4244	202,50	
			8	DA4142	211,50	DA4144	208,50	
	C30/37	F3	32	DA5332	202,50	DA5334	199,50	
			16	DA5232	206,50	DA5234	203,50	
			8	DA5132	212,50	DA5134	209,50	
		F4	32	DA5342	206,50	DA5344	203,50	
			16	DA5242	210,50	DA5244	207,50	
			8	DA5142	216,50	DA5144	213,50	

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren ^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ^{d)} Sorten der Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.



Schneller bauen mit Holcim Booster

Die hier aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf Seite 17.

NACHHALTIGE BETONE

Holcim ECOPact – klimafreundliche Betone nach DAfStb-Richtlinie

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)}	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					langsam ^{c)}		mittel ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Bewehrte Außenbau- teile mit erhöhtem Was- sereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	DW4332	201,50	DW4334	198,50
				16	DW4232	205,50	DW4234	202,50
				8	DW4132	211,50	DW4134	208,50
		F4	32	DW4342	205,50	DW4344	202,50	
			16	DW4242	209,50	DW4244	206,50	
			8	DW4142	215,50	DW4144	212,50	
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	32	DW5332	206,50	DW5334	203,50
				16	DW5232	210,50	DW5234	207,50
				8	DW5132	216,50	DW5134	213,50
		F4	32	DW5342	210,50	DW5344	207,50	
			16	DW5242	214,50	DW5244	211,50	
			8	DW5142	220,50	DW5144	217,50	

Serviceleistungen für klimafreundliche Betone

Bezeichnung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
Hygienezertifikate	m ³		8,00
Recycelte Gesteinskörnung (bedingt verfügbar)	m ³		auf Anfrage
Produkt-EPD (Environmental Product Declaration)	m ³		8,00
LCA-Berechnung, Lebenszyklusanalyse			auf Anfrage

Kompensation des prozessbedingt anfallenden CO₂ durch geprüfte Umweltzertifikate auf Anfrage.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3



Fragen Sie uns nach weiteren nachhaltigen Produkten:

Holcim ECOPact R* ist unser ressourcenschonender klimafreundlicher und mit Kompensation klimaneutraler Beton nach Norm. Bei seiner Herstellung steht die Schonung natürlicher Ressourcen sowie die maximal mögliche Reduktion von CO₂-Emissionen im Vordergrund.

Holcim R-Pact*, der Recyclingbeton, ist speziell darauf ausgerichtet, natürliche Ressourcen zu schonen. Dabei verwenden wir die maximal möglichen Anteile an rezyklierter Gesteinskörnung, gemäß den aktuellen normativen Rahmenbedingungen. Für besondere Projekte bieten wir Ihnen auch Varianten außerhalb der Norm mit der Zustimmung im Einzelfall an. Diese benötigen erfahrungsgemäß eine längere Vorlaufzeit.

Die Herstellung von Holcim R-Pact sowie Holcim ECOPact R erfolgt in CSC zertifizierten Transportbetonwerken.

* Aufgrund der regional begrenzten Verfügbarkeit von Recyclingbeton sind diese Produkte momentan noch nicht flächendeckend verfügbar.

BETONE

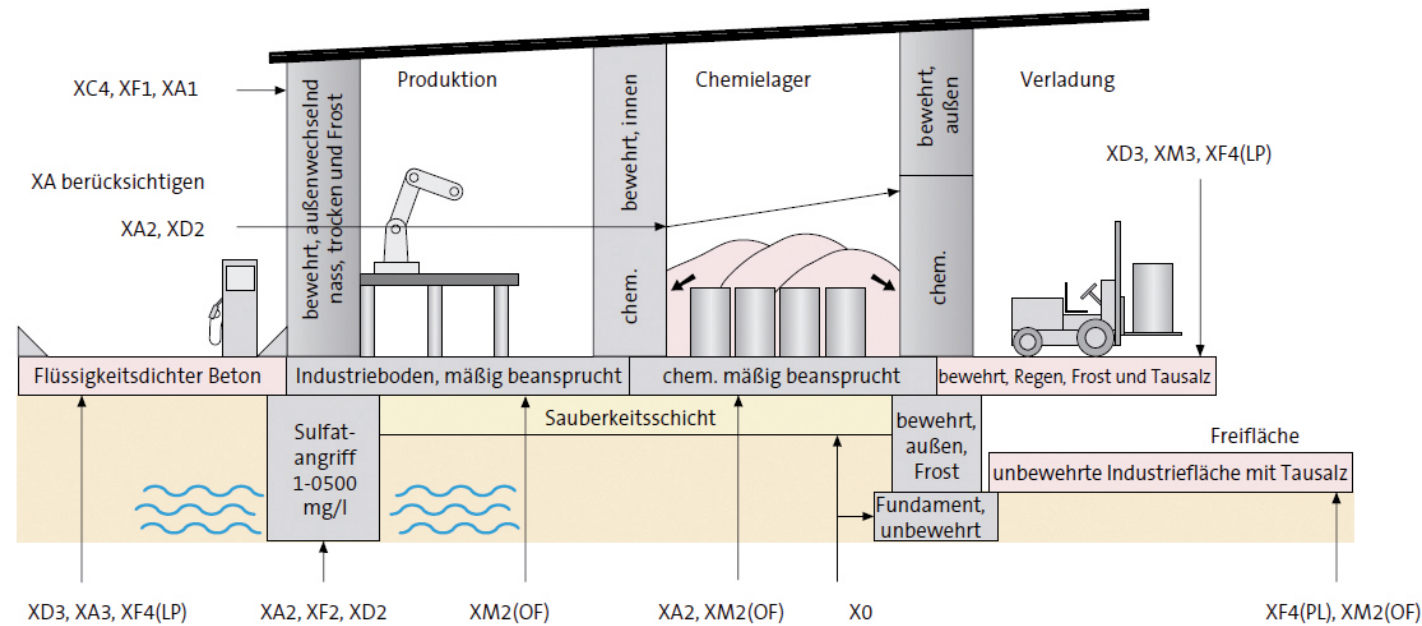
FÜR INDUSTRIEBAU

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Beton für starken chemischen Angriff	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{d)}	C35/45	F3	32		NG6334	204,50	NG6335	210,50	
						NG6234	208,50	NG6235	214,50	
						NG6134	214,50	NG6135	220,50	
			F4	32		NG6344	208,50	NG6345	214,50	
					NG6244	212,50	NG6245	218,50		
					NG6144	218,50	NG6145	224,50		
		C40/50*	F3	32		NG7334	210,50	NG7335	216,50	
					NG7234	214,50	NG7235	220,50		
					NG7134	220,50	NG7135	226,50		
			F4	32		NG7344	214,50	NG7345	220,50	
		NG7244			218,50	NG7245	224,50			
		NG7144			224,50	NG7145	230,50			
	C45/55*	F3	32		NG8334	216,50	NG8335	222,50		
				NG8234	220,50	NG8235	226,50			
				NG8134	226,50	NG8135	232,50			
		F4	32		NG8344	220,50	NG8345	226,50		
	NG8244			224,50	NG8245	230,50				
	NG8144			230,50	NG8145	236,50				

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

- ^{a)} Größtkorn ist Nennkorn
- ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
- ^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3
- ^{d)} Die Expositions-klassen XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten
- ^{e)} Sorten der Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.
- * Diese Sorten sind nicht überall verfügbar.

Expositions-klassen am Beispiel einer Prinzipskizze für den Industriebau



BETONE

FÜR INDUSTRIE- UND LANDWIRTSCHAFTSBAU

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung						
					langsam ^{c)} nur bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}		
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	
Lagerflächen und Stallböden	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32		NL4334	193,50	NL4335	199,50		
						NL4234	197,50	NL4235	203,50		
			F4	32		NL4344	197,50	NL4345	203,50		
					NL4244	201,50	NL4245	207,50			
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 ^{d)}	C30/37	F3	32		NL5334	198,50	NL5335	204,50		
						NL5234	202,50	NL5235	208,50		
						NL5344	202,50	NL5345	208,50		
		F4	32		NL5244	206,50	NL5245	212,50			
					F3	32		NL6334	203,50*	NL6335	209,50
							NL6234	207,50*	NL6235	213,50	
		NL6344	207,50*	NL6345			213,50				
		F4	32		NL6244	211,50*	NL6245	217,50			
Lagerflächen mit Frost-/Tausalz-widerstand ^{w)}	XC4 XD3 XS3 XS3 XF4 XA3 ^{d)} XM2 ^{e)} LP ^{f)} g)			C30/37	F3	32		NP5334L	211,50*	NP5335L	217,50
								NP5234L	215,50*	NP5235L	221,50
Beton mit hohem Frost-/Tausalz-widerstand ^{w)}	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{d)} LP ^{f)} g)	C30/37	F3	32		NP5334	208,50	NP5335	214,50		
						NP5234	212,50	NP5235	218,50		
FD Beton	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	32		NF5334	224,50	NF5335	230,50		
						NF5234	228,50	NF5235	234,50		
	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{d)} LP ^{f)} g)	C30/37	F3	32		NF5334P	238,50	NF5335P	244,50		
					NF5234P	242,50	NF5235P	248,50			

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

- ^{a)} Größtkorn ist Nennkorn
- ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
- ^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3
- ^{d)} Die Expositions-klassen XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z. B. Vakuumieren und sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden
- ^{e)} Die Expositions-klassen XM3 kann durch Hartstoffe nach DIN 1100 durch den Verarbeiter erreicht werden
- ^{f)} Die Expositions-klassen XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten
- ^{g)} Sorten der Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren
- ^{h)} mit Luftporenbildner
- ^{w)} Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.
- ^{x)} Für maschinelle Oberflächenbearbeitung nicht geeignet.
- * Diese Sorten sind nicht überall verfügbar



Schneller bauen mit Holcim Booster

Die hier aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf Seite 17.

BETONE

FÜR DEN INGENIEURBAU UND BOHRPFAHLBETONE

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Beton nach ZTV-Ing	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	NZ4332	196,50	NZ4334	193,50	NZ4335	199,50
					NZ4232	200,50	NZ4234	197,50	NZ4235	203,50
	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^{g)}	C30/37	F3	32	NZ5332	201,50	NZ5334	198,50	NZ5335	204,50
					NZ5232	205,50	NZ5234	202,50	NZ5235	208,50
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{g)}	C35/45	F3	32	NZ6334	203,50	NZ6335	209,50		
					NZ6234	207,50	NZ6235	213,50		
XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{g)}	C40/50	F3	32	NZ7334	212,50	NZ7335	218,50			
				NZ7234	216,50	NZ7235	222,50			
XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{g)}	C45/55	F3	32			NZ8335	230,50			
						NZ8235	234,50			
XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{g)}	C50/60	F3	32			NZ9335	246,50			
						NZ9235	250,50			
Kappenbeton ^{h)}	XC4 XD3 XS3 XF4 XA1 LP ⁱ⁾	C25/30	F2	16			NZ4225	214,50		
Bohrpfahlbeton	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4 ^{m)}	32	NB4342	196,50	NB4344	193,50		
					NB4242	200,50	NB4244	197,50		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5 ⁿ⁾	32	NB4352	200,50	NB4354	197,50		
XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F5 ⁿ⁾	32	NB5352	205,50	NB5354	202,50			
				NB5252	209,50	NB5254	206,50			
Bohrpfahlbeton nach ZTV-Ing	XC4 XD2 XS2 XA2 ^{g)} XF3	C30/37	F5 ⁿ⁾	32	NB5352Z	207,50				
					NB5252Z	211,50				
Bohrpfahlbeton ohne Flugasche	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4 ^{m)}	32	OP4342	201,50	OP4344	198,50		
					OP4242	205,50	OP4244	202,50		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5 ⁿ⁾	32	OP4352	205,50	OP4354	202,50		
XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F5 ⁿ⁾	32	OP4252	209,50	OP4254	206,50			
				OP5352	210,50	OP5354	207,50			
OP5252	214,50	OP5254	211,50							
Bohrpfahlbeton ohne Flugasche nach ZTV-Ing	XC4 XD2 XS2 XA2 ^{g)} XF3	C30/37	F5 ⁿ⁾	32	OP5352Z	212,50				
					OP5252Z	216,50				

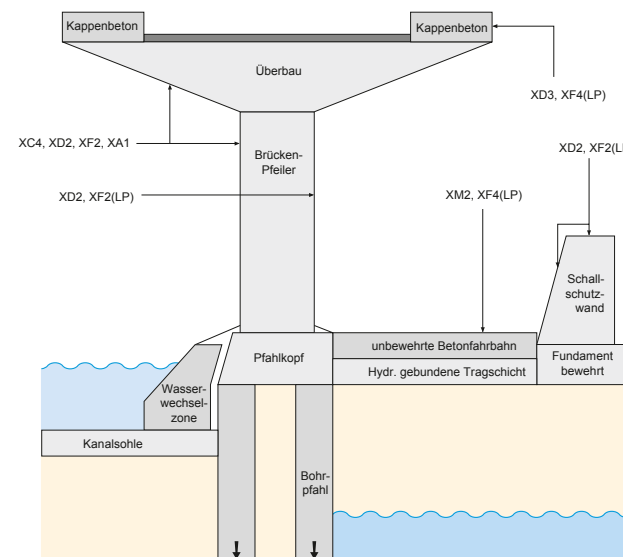
Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren ^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ^{d)} Die Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatgriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren ^{e)} mit Luftporenbildner ^{f)} Einbringung im Trockenem ^{g)} Einbringung unter Wasser ^{h)} Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Betone im Ingenieurbau*

Der Bau einer Brücke kann vielfältige Ansprüche an die einzelnen Bauteile stellen:

* Die abgebildete Grafik zeigt nur Beispiele für die Anwendung. Grundsätzlich sind immer die Angaben des Planers zu beachten.



SPEZIALBAUSTOFFE

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Leistungs-klasse ^{d)} (nach DAfStB-RL)	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
						langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
						Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³

Holcim EasyPact und SelfPact (Agilia) · Leicht verdichtbare und selbstverdichtende Betone

EasyPact	XC1 XC2	C20/25	-	F6	16	8	EE3264	201,50		
							EE3164	207,50		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	-	F6	16	8	EE4264	209,50		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	-	F6	16	8	EE5264	214,50		
							EE5164	220,50		
SelfPact ^{e)}	auf Anfrage	-	-	SV	a.A.				auf Anfrage	

Beton mit Stahlfasern, Stahlfaserzugabe auf Kundenwunsch, Stahlfasermindestgehalt von 20 kg/m³ in Grundrezeptur

Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C20/25	-	F3	32	16	FI3334	225,50	FI3335	231,50
							FI3234	229,50	FI3235	235,50
Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	-	F3	32	16	FW4334	233,50	FW4335	239,50
							FW4234	237,50	FW4235	243,50
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 ^{d)}	C30/37	-	F3	32	16	FL5334	238,50	FL5335	244,50
							FL5234	242,50	FL5235	248,50
							FL5344	242,50	FL5345	248,50
							FL5244	246,50	FL5245	252,50

Holcim SteelPact · Der Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse^{e)}

Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1 XD1 XS1 XM1 ^{d)}	C30/37	F4	16	L0,6/ 0,4	SL52444	auf Anfrage
					L0,9/ 0,6	SL52446	
					L0,9/ 0,9	SL52448	
					L1,2/ 0,9	SL52449	
					L1,2/ 1,2	SL524412	
					L1,5/ 1,2	SL524415	
					L1,8/ 1,5	SL524418	

Einkornbeton (außerhalb von DIN 1045-2)

	Expositions-klasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Einkornbeton ^{b) c)}	X0	C8/10	C1	32	N00314	183,50
				16	N00214	187,50
				8	N00114	193,50

Holcim DrainPact nach Merkblatt

	Expositions-klasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
DrainPact ^{b) c)}	X0	C12/15	C1	32	ND1314	189,50
				16	ND1214	193,50
				8	ND1114	199,50

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Die Expositions-klassen XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z. B. Vakuumieren und sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden

^{e)} Gemäß DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“; andere Leistungsklassen auf Anfrage.

^{f)} Mindestbestellvorlauf 7 Werktage



Schneller bauen mit Holcim Booster

Die hier aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf Seite 17.

SPEZIALBAUSTOFFE

BEDINGT VERFÜGBAR*

Sondermischungen (außerhalb von DIN 1045-2)

	Zementgehalt	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Sondermischungen (nur Selbstabholung)	200 KG ZG	8	QE20	186,50
		4	QS20	181,50
	300 KG ZG	8	QE30	196,50
		4	QS30	191,50
	400 KG ZG	8	QE40	206,50
		4	QS40	201,50
	500 KG ZG	8	QE50	216,50
		4	QS50	211,50
Vorlaufmischung		-	QV	205,50

Holcim TerraPact · Der Flüssigboden

Baustoffart	Anwendungsbeispiel	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
TerraPact	Einbettung von Rohrleitungen, entspricht Bodenklasse 3-4	fließfähig, nicht pumpbar	4	VT2	171,50
TerraPact pumpbar		fließfähig	4	VTP	176,50
TerraPact Rapid	Entspricht Bodenklasse 4-5	fließfähig, nicht pumpbar	16	VT6	179,50
	sehr schnell begehbar	fließfähig, nicht pumpbar	8	VT8	178,50

Holcim CampoDrain · Das offenporige Betonsystem für Außenflächen

	Expositionsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
CampoDrain	XF4	C16/20	C1	16	AD2214	auf Anfrage
	nachgewiesen über CDF			8	AD2114	307,50

Holcim Thermaflow · Der wärmeleitfähige Beton und Verfüllbaustoff

	Druckfestigkeitsklasse	Wärmeleitfähigkeit	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Thermaflow Fill	≤ 0,8 MPa	≥ 1,5 W/(m*K)	F5 pumpbar	4	ATF	246,00
Thermaflow Concrete	C12/15	≥ 1,5 W/(m*K)	F5	32	AT1354	240,00
				16	AT1254	244,00
				8	AT1154	250,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Entspricht der Festigkeitsklasse CAF nach DIN 18560-2

^{e)} Lieferung nur bei Lufttemperaturen zwischen 5° C und 25° C am Einbauort

* bedingte regionale Verfügbarkeit sowie zusätzlich in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Flugasche

Schneller bauen mit Holcim Booster



Die hier aufgeführten Betone lassen sich mit Holcim Booster kombinieren und ermöglichen damit einen schnelleren Bauablauf.

Weitere Informationen finden Sie auch auf Seite 17.

Estriche Holcim Agilia Screed nach DIN EN 13813 – nur bedingt verfügbar

Baustoffart	Biegezugfestigkeit	Anwendungsbeispiel	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Agilia Screed ^{b)}	F4	CA ^{d)} -C20	sehr fließfähig	8	C204	250,50
	F5	CA ^{d)} -C25	sehr fließfähig	8	C255	260,50
	F6	CA ^{d)} -C30	sehr fließfähig	8	C306	270,50

Holcim FillPact · Die Füllmasse

Baustoffart	Anwendungsbeispiel	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
FillPact 2	Tankverfüllung	fließfähig	4	VF2	181,50
FillPact Light	Ringraumverfüllung	fließfähig, nicht pumpbar	4	VFL	211,50
FillPact 2 S	Kanalverfüllung	sehr fließfähig	4	VFS	181,50

Holcim Bankettbeton

	Expositionsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Bankettbeton	XF4 nachgewiesen über CDF	C12/15	C1	16	ABB	a. Anfr.
				8	ABB1	a. Anfr.

Hydraulisch gebundene Tragschichten

	Anwendung	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
HGT	unter Asphalt	NYA	196,50
HGT	unter Beton	NYB	202,50

SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
-------------	-----------	---------	-------------	---------

Zusatzmittel

Nachträgliche Konsistenzsteigerung um max. eine Konsistenzstufe	Wir empfehlen stattdessen unsere F4-Sorten oder F5-Sorten	m ³	60006913	7,00
Verzögerer bis 3 Stunden ^{a)}	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m ³	60006860	8,00
Verzögerer bis 5 Stunden ^{a)}	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m ³	60006876	10,00
Holcim Booster Basic	schneller bauen für Abholer	m ³	60013404	10,00
Holcim Booster Plus	schneller bauen	m ³	60013405	18,00

Lieferzeiten / Saison

Entladezeitüberschreitung	Entladezeit über 5 Min. pro m ³	je angef. 15 Min.	60006957	30,00
Wochentagseinsatz 17:00 – 20:00 Uhr ^{a)}		m ³	60006905	20,00
Nacht-, Wochenend- und Feiertagseinsätze ^{b)}	Nacht: 20:00 - 6:00, feiertags, Wochenende: Samstag 14:00 - Mo. 6:00		60006852	auf Anfrage
Samstagseinsatz bis 12:00 Uhr ^{c)}		m ³	60006846	15,00
Samstagseinsatz 12:00 – 14:00 Uhr ^{c)}		m ³	60006837	50,00
Saisonzuschlag (01.11. - 15.03.)		m ³	60006940	7,50
Sommerzuschlag (01.07 - 31.08.)		m ³	60018252	2,50
Wartezeit (Bestellte Ankunft bis Beginn Entladung)		je angef. 15 Min.	60011080	30,00

Mindermengenzuschlag

Beton	bei Abnahme von weniger als 7,5 m ³ pro Fahrzeug	je fehlendem m ³	60006935	25,00
Fließestrich	bei Abnahme von weniger als 7,5 m ³	je fehlendem m ³	60006945	50,00
Beton Fahrmischerbetonpumpe	bei Abnahme von weniger als 5m ³	je fehlendem m ³	60015670	25,00

Entsorgung

Entsorgungspauschale Restbeton	< 1 m ³	pauschal	60015651	60,00
Entsorgung Restbeton	nach Aufwand, mindestens jedoch	m ³	60006907	120,00
Entsorgung Rest Fließestrich und Reinigung	nach Aufwand, mindestens jedoch	m ³	60006950	160,00

Sonstiges

Um- und Abbestellung des vereinbarten Lieferzeitpunktes	unter 24 Stunden vor vereinbartem Lieferzeitpunkt	m ³	60006936	20,00
CSC-Zertifikat Gold	nähere Informationen Seite 33 (im Umschlag)	m ³	60014870	5,00
Heizzuschlag	Warmbeton	m ³	60006947	15,00
Ist-Wert-Ausdruck		m ³	60002489	2,00
Mautgebühr		m ³	60012702	5,50
Mischkosten rezeptfremder Stoffe	Einmischen von Fremdprodukten im Lieferwerk oder auf der Baustelle. Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.	m ³	60006912	10,00
Kleinmengenzuschlag	je Abholung ≤ 2,0 m ³	pauschal	60006931	15,00
Verwaltungsgebühr	für Nachsendung von Lieferscheinen	je Lieferschein	60006922	20,00
Aufschlag für den postalischen Rechnungsversand		je Rechnung		3,00
Elektronischer Rechnungsversand				kostenfrei

Preise für Baustoffprüfleistungen

Prüfkörper Herstellung	Probenahme, Lagerung, Prüfung, inklusive Prüfzeugnis	je Stück	60000708	90,00
Prüfkörper Herstellung	Probenahme, Lagerung, Prüfung, inklusive Prüfzeugnis	je Serie (3 Stück)	60000722	220,00
Gestellung eines Baustoffprüfers	inklusive Laborwagen zuzüglich Fahrtkosten	je angef. Stunde	60000686	90,00

Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt und Stundensätze der Baustoffprüfer an. Weitere Prüfungen auf Anfrage. Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb.

^{a)} Normal-/Stahlfaser-/selbst-/leichtverdichtende Betone (S. 10-15) sowie Zementestriche und Sondernmischungen (S. 15-16) sind für diese Sonderleistung erstgeprüft/vorgesehen

^{b)} Nicht für Beton; Sondernmischungen (S. 15-16) sind für diese Sonderleistung ausgerichtet

^{c)} verlängerte Öffnungszeiten nur nach Absprache

SERVICELISTEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
CO₂- und Nachhaltigkeitszuschlag				
CO ₂ - und Nachhaltigkeitszuschlag	Übersteigt der CO ₂ -Marktpreis der Börse Leipzig 70,00 €/t, werden zusätzlich zum CO ₂ - und Nachhaltigkeitszuschlag folgende Aufschläge berechnet. Basis für den Aufschlag ist der CO ₂ -Durchschnittspreis des vorangegangenen Quartals.	m ³	60006871	6,00
CO ₂ -Aufschlag bis 80,00 €/t		m ³	60017467	1,50
CO ₂ -Aufschlag bis 90,00 €/t		m ³	60017468	3,00
CO ₂ -Aufschlag bis 100,00 €/t		m ³	60017469	4,50

Geht der CO₂-Preis über 100€/t hinaus, erhöht sich der CO₂-Aufschlag je 10,00 €/t um weitere 1,50 €/m³.



Die aktuelle CO₂-Preislage finden Sie unter:
www.holcim.de/de/preislisten_beton_co2preis

Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag

	Dieselpreis lt. ADAC		Preis in [€/m ³]	
	exkl. MwSt. [€/l]	inkl. MwSt. [€/l]		
Übersteigt der Dieselpreis 1,30 €/l* ,werden wir einen Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag berechnen, der sich am Dieselpreis der vergangenen Woche orientiert. Die Höhe der entsprechenden Zuschläge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen	Dieselpreis Basis	1,300	1,547	0,00
	Dieselpreis ab	1,400	1,666	0,80
		1,500	1,785	1,60
		1,600	1,904	2,40
		1,700	2,023	3,20
		1,800	2,142	4,00
		1,900	2,261	4,80

Die aktuelle Dieselpreislage finden Sie unter:
www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/



je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) + **0,80 €/m³**

EXPOSITIONSKLASSEN

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung

Bewehrungskorrosion

Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion

Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel

Alkali Feuchteklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt (trocken)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (Feucht)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (Alkali von außen)
WS*	Beton, der Klasse WA mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (Starke dynamische Beanspruchung)

*gemäß ZTV Beton Stb 07

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifend
XA2	chemisch mäßig angreifend
XA3	chemisch stark angreifend

Chloride aus Meerwasser

Klasse	Umgebung
XS1	Salzhaltige Luft
XS2	unter Wasser
XS3	Tidebereich, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche

Verschleiß

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

KONSISTENZKLASSEN**

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
C0	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3	1,10 bis 1,04	weich

** siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

FESTIGKEITSENTWICKLUNG

Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$r \geq 0,50$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Weitere Informationen zur aktuellen Betonnorm finden Sie in unseren Publikationen „Betonpraxis“ sowie dem Faltprospekt „Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045“

www.holcim.de

ALLGEMEINE HINWEISE

Herstellung und Qualität: Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.

Gewährleistung: Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir eine 5-jährige Gewährleistung ab Anlieferung. Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist unter sagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Fall und wenn vom Abnehmer nachträglich rezepturfremde Stoffe zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung der Qualität, Festigkeit und eventuell besonderer Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

Nachbehandlung: Gemäß DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ist der Beton vom Verar-

beiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

Reservierung: Eine Reservierung ist eine Vorbestellung und dient der Vordisposition (Beton, Logistik und Ausgangsstoffe).
 • Eine Reservierung bis 100 m³ ist spätestens 24 Stunden vorher durch den Kunden verbindlich zu fixieren und durch uns zu bestätigen, ansonsten verfällt der Anspruch und ein neuer Liefertermin muss vereinbart werden.
 • Eine Reservierung > 100 m³ ist mindestens 48 Stunden vor Lieferung durch den Kunden verbindlich zu fixieren bzw. in eine Bestellung umzuwandeln.

Bestellung: Eine Bestellung ist nach unserer Bestätigung eine **verbindliche Lieferzusage**. Ab 14:00 Uhr können für den Folgetag nur verbindliche Bestellungen entgegen genommen werden. Eine Reservierung ab diesem Zeitpunkt ist für den Folgetag nicht möglich.

Umbestellung, Verfahrensweise bei kunden-seitigen Änderungen einer Bestellung:
 • Bestelländerungen der Kunden sind direkt

bei der Disposition zu platzieren; unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen/ Änderungen entgegennehmen.
 • Mengenänderungen von max. +/- 10% sind in der Toleranz.

• Mengenänderungen darüber hinaus sind über den beschriebenen Bestellprozess abzustimmen.

Lieferzeit: Unsere Lieferungen erfolgen montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstags-, Sonn- und Feiertagslieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

Entladezeit: Unsere Fahrzeuge sind sofort bei Ankunft auf der Baustelle zu entladen. Die zulässige Entladezeit beträgt max. 5 Min./m³. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir einen Aufschlag.

Laborleistungen: Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers von unserem Betonsortenverzeichnis abweichende Sorten verlangt, die eine zusätzliche Erstprüfung erfordern, so werden alle entsprechenden Kosten berechnet.

BESTELLEN BEI HOLCIM

Unser Weg zu Ihrem Bauvorhaben

Sie können uns helfen, den Bestellvorgang so schnell und einfach wie möglich zu gestalten: Halten Sie Ihre Auftragsbestätigung oder Ihr Sortenverzeichnis bereit und nennen Sie uns Ihre Kunden-, Baustellen- und ggf. Sorten- oder Abrufnummer.

1. Angaben zum Besteller

- Firma (Rechnungsempfänger) oder Kundennummer
- Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- Genaue Baustellenanschrift oder Baustellennummer, ggf. genaue Abnahmestelle

2. Angaben zur Lieferung

- Angaben zu Ihrem Holcim-Beton, z.B. Sortennummer
- Betonierbeginn (Datum und Uhrzeit), bitte bestellen Sie 48h vor Lieferung
- Betonmenge
- Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände
- Einbauart (Pumpe, Krankübel, Rutsche)
- Betoniergeschwindigkeit, zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten

3. Angaben zur Baustelle

- Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen
- Steigungen, Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- Sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- Reinigungsmöglichkeiten der Fahrmit-schertrommel und Betonfördergeräte auf der Baustelle

Für die richtige Auswahl der Betonsorte sind Sie nach DIN 1045-2 als Abnehmer verantwortlich.

Zu Ihrer Unterstützung haben wir die wichtigsten Betoneigenschaften für Sie zusammengestellt. Nennen Sie uns alternativ die Sorten- oder Abrufnummer.

1. Anforderungen gemäß Bauunterlagen

- Betondruckfestigkeitsklasse
- Expositionsclassen: aus den Umwelteinflüssen Betonangriff (Klassen XF, XA, XM), Bewehrungskorrosion (Klassen XC, XD und XS) und Alkalizufuhr (WO, WF oder WA)
- Art der Bewehrung: unbewehrt, Stahlbeton, Spannbeton oder Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen

- Besondere Eigenschaften: z.B. Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand, Beton nach ZTV-Ing.
- Nennwert des Größtkorns: aus Bewehrungsstababstand und Bauteilgeometrie

2. Anforderungen der Baustelle

- Konsistenzklasse: beste Qualität ohne Nachmischen auf der Baustelle erhalten Sie durch unsere werksgemischten F4-Sorten oder F5-Sorten
- Ggf. Festigkeitsentwicklung: aus Ihren Anforderungen an Ausschulfristen oder Wärmeentwicklung
- Bitte nicht vergessen: eine gute Nachbehandlung ist Grundlage für ein gelungenes Bauteil
- Ggf. Zugabe von Verzögerer: z.B. bei sommerlichen Temperaturen oder größeren Betonierabschnitten



BETON ONLINE BESTELLEN.

<https://www.holcim.de/de/concretedirect>

MIETPREISE FÜR BETONFÖRDERGERÄTE

Verteilermastgrößen	bis M24	M31 Hallenmeister	bis M36	bis M42	bis M52	bis M58	bis M61*
Grundpreis	482,00 €	535,00 €	535,00 €	642,00 €	963,00 €	1.070,00 €	1.285,00 €
Förderleistungspreise							
Fördermenge bis 10 m³ pauschal	161,00 €	316,00 €	316,00 €	353,00 €	482,00 €	642,00 €	749,00 €
Fördermenge > 10 m³ - 20 m³ pauschal	214,00 €	358,00 €	358,00 €	407,00 €	610,00 €	749,00 €	856,00 €
Fördermenge > 20 m³ - 50 m³ je m³	16,00 €	18,00 €	18,00 €	20,00 €	28,00 €	33,00 €	37,00 €
Fördermenge > 50 m³ - 100 m³ je m³	14,00 €	16,00 €	16,00 €	19,00 €	26,00 €	31,00 €	35,00 €
Fördermenge > 100 m³ - 200 m³ je m³	13,00 €	15,00 €	15,00 €	18,00 €	23,00 €	28,00 €	32,00 €
Fördermenge über 200 m³ je m³	12,00 €	14,00 €	14,00 €	17,00 €	22,00 €	27,00 €	31,00 €
Mindestförderleistungspreis inkl. Grundpreis	643,00 €	851,00 €	851,00 €	995,00 €	1.445,00 €	1.712,00 €	2.034,00 €
Stundensatz bei Unterschreitung der Mindestförderleistung je angefang. 15min	74,00 €	88,00 €	88,00 €	113,00 €	150,00 €	175,00 €	213,00 €
	15 m³/Std	20 m³/Std	20 m³/Std	25 m³/Std	30 m³/Std	30 m³/Std	30 m³/Std

Grundlage zur Ermittlung der Förderleistung ist der bestellte Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 30 Minuten bis M36 und 60 Minuten bis M61. Bei einer Unterschreitung der Mindestförderleistung wird die darüber hinausgehende Mietzeit zusätzlich berechnet.

Serviceleistungen

Standortwechsel auf der Baustelle (jeweils)	134,00 €	241,00 €	241,00 €	348,00 €	482,00 €	482,00 €	482,00 €
Vergebliche An-/Abfahrt	643,00 €	851,00 €	851,00 €	995,00 €	1.445,00 €	1.712,00 €	2.034,00 €
Um- und Abbestellung unter 24 Stunden vor vereinbartem Lieferzeitpunkt	482,00 €	535,00 €	535,00 €	642,00 €	963,00 €	1.070,00 €	1.285,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle				268,00 €			
Zusätzliche Schlauch- oder Rohrleitung**				16,00 €/m			
Zusätzliche Reduzierung**				32,00 €/Stk.			
Zusätzlicher Bogen				14,00 €/Stk.			
Zusätzlicher Förderleitungstransport* mind. 3 Stunden				144,00 €/Std.			
Zusätzlicher Maschinist (von Ank. - Abf. Baustelle)				106,00 €/Std.			
Endschlauch-Quetschventil***				64,00 €/Eins.			
Zuschlag für die Förderung von Sonderbetonen (Stahlfaserbeton, Schwerbeton, LP-Beton)				2,50 €/m³			
Zuschlag Förderleistung 17.00 - 20.00 Uhr				80,00 €/Std.			
Samstagszuschlag				107,00 €/pauschal			
Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag				auf Anfrage			
Saisonzuschlag (01.12.-15.03.)				64,00 €/Eins.			
Miete Rundverteiler und Zubehör				nach Vereinbarung			
Weitere Leistungen auf Anfrage							
Ablöse bei geplanten Betonagen über 10 Stunden				212,00 €/Stk.			
Schwerlastgenehmigung ab M52				Berechnung auf Nachweis			
Anpumphilfe* bis 40m				75,00 €/Stk.			
Anpumphilfe* ab 40 m bis 100 m				96,50 €/Stk.			
Baustellenbesichtigung* ohne Auftragsvergabe				212,00 €/pauschal			
Nachhaltigkeitszuschlag* Betonförderung				0,80 €/m³			

* nicht rabattierbar

Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag

	Dieselpreis lt. ADAC		Preis in [€/m³]	
	exkl. MwSt. [€/l]	inkl. MwSt. [€/l]		
Übersteigt der Dieselpreis 1,30 €/l*, werden wir einen Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag berechnen, der sich am Dieselpreis der vergangenen Woche orientiert. Die Höhe der entsprechenden Zuschläge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen	Dieselpreis Basis	1,300	1,547	0,00
	Dieselpreis ab	1,400	1,666	0,50
		1,500	1,785	1,00
		1,600	1,904	1,50
		1,700	2,023	2,00
		1,800	2,142	2,50
		1,900	2,261	3,00
		je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) + 0,50 €/m³		



Die aktuelle Dieselpreislage finden Sie unter: www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/

Reduzierung des Größtkorns bei Verwendung von Förderleitungen ab DN ≤ 75mm; *nicht für jedes Gerät verfügbar;

HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN BETONFÖRDERGERÄTE

Der Einsatz unserer Betonfördergeräte setzt die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen voraus.

Die Verantwortung der am Pumpeinsatz Beteiligten ist im „Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen“ der BG BAU und BG RCI festgeschrieben. (www.bgrci.de)

Bestellung von Betonfördergeräten

Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind die Betonfördergeräte möglichst rechtzeitig zu bestellen – M24 bis M36 mindestens 24h und Großmastgeräte ab M42 48h im Voraus. Termine werden nach Bestelleingang vergeben.

Erforderliche Bestellaangaben

1. Auftraggeber und Rechnungsempfänger (falls abweichend vom AG)
2. Genaue Baustellenanschrift, Zufahrt zur Baustelle (Besonderheiten)
3. Name des Ansprechpartners und Telefonnummer
4. Liefertag und Uhrzeit
5. Pumpengröße und Zubehör
6. Betonlieferwerk
7. Genaue Bestellmenge und Lieferrhythmus, voraussichtliche Einbauzeit
8. Betongüte, Sonderbetone
9. Angaben zum Bauteil
10. Besondere Bedingungen auf der Baustelle (beengte Platzverhältnisse, Stromleitungen u.ä.)
Im Bedarfsfall Baustellenbesichtigung anfordern
11. Ist die Reinigung der Betonpumpe auf der Baustelle möglich?

Baustellenanforderungen

Auf der Baustelle müssen die Voraussetzungen für einen sicheren Pumpeinsatz gewährleistet sein!

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichender Aufstellort für das Betonfördergerät (unter der Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp)
 - Information über die Tragfähigkeit des Untergrundes am Aufstellort des Betonfördergerätes
 - Straßen- und Gehwegabspernungen, sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen, inklusive deren Genehmigung.

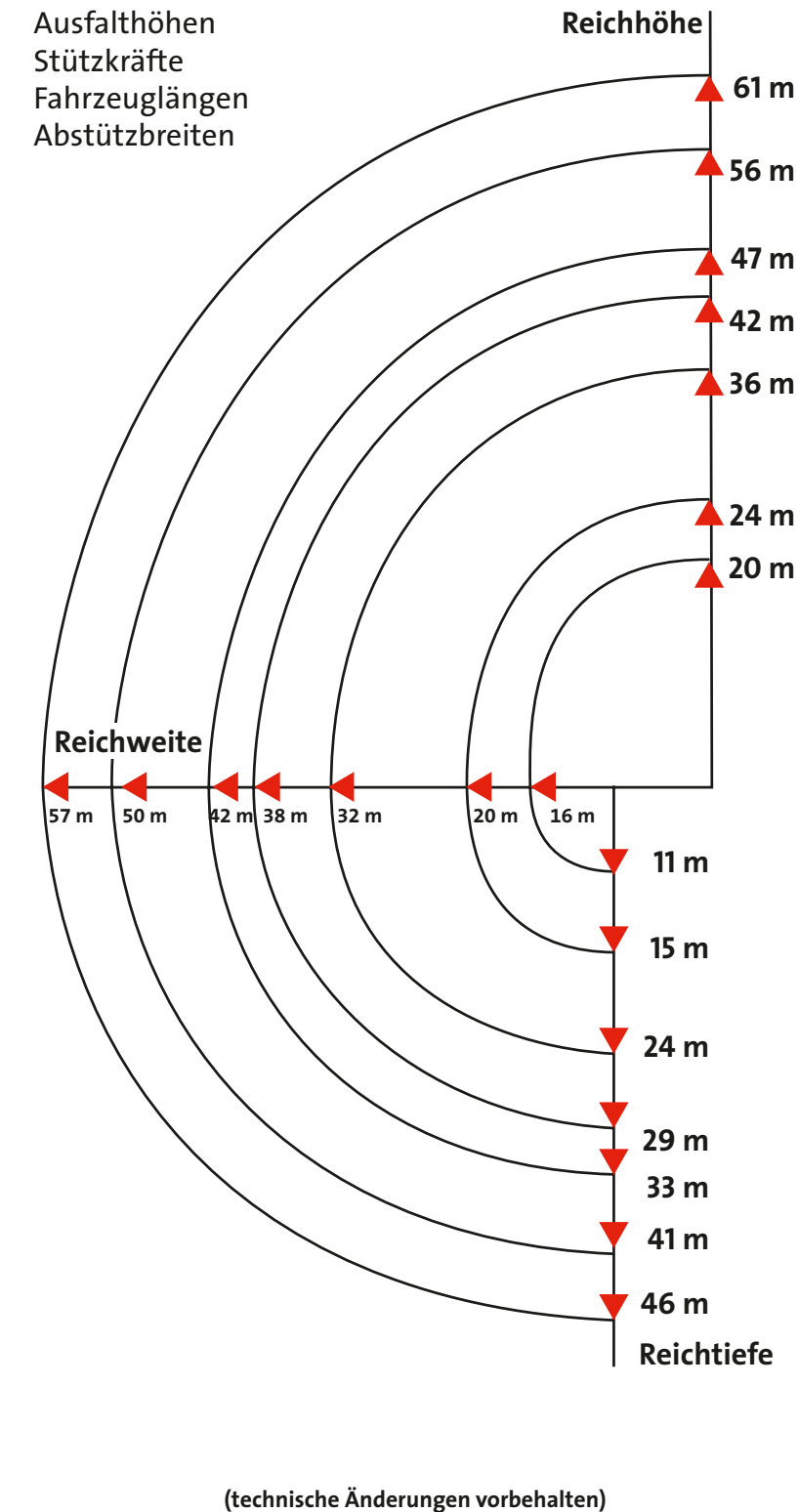
Hinweis: Am unmittelbaren Aufstellort des Betonfördergerätes dürfen sich keine Fahrzeuge (PKW o.ä.) im Spritzbereich des Betonfördergerätes befinden!

2. Verwendung von pumpfähigen Betonsorten.
3. Für die Einweisung der Fahrmischer an das Betonfördergerät ist bauseits geschultes Einweiserpersonal bereitzustellen.
4. Bei der Verwendung zusätzlicher Förderleitungen sind für den Auf-, Um- und Abbau sowie die Reinigung der Förderleitung bauseits ausreichend Hilfskräfte (mind. 2 Mann) bereitzustellen.

Der Auftraggeber hat bei der Verwendung von zusätzlichen Förderleitungen eine geeignete Vorlaufmischung bereitzustellen und die Förderleitung bei Verwendung im öffentlichen Raum durch gezielte Abschirmmaßnahmen zu sichern.

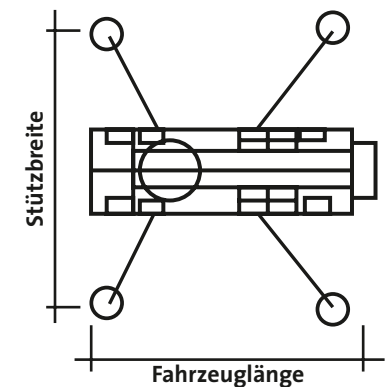
5. Seitens des Auftraggebers ist dem BP-Maschinisten ein Wasseranschluß zur Verfügung zu stellen und ein Reinigungsplatz für das Betonfördergerät/Förderleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste zuzuweisen.
6. Bei Erfordernis ist seitens des Auftraggebers eine wirksame Absturzsicherung am Bauwerk und an Verkehrswegen zu errichten.

TECHNISCHE DATEN UNSERER BETONFÖRDERGERÄTE



Masttyp	Ausfalthöhe	Abstützkräfte	
		vorn	hinten
M 61	18 m	370 kN	360 kN
M 56	15,6 m	300 kN	315 kN
M 47	11,1 m	245 kN	250 kN
M 42	8,6 m	215 kN	225 kN
M 36	8,5 m	170 kN	170 kN
M 24	4,9 m	150 kN	90 kN
M 20	3,9 m	105 kN	65 kN

Masttyp	Fahrzeuglänge	Abstützbreite	
		vorn	hinten
M 20	9,0 m	3,4 m	2,6 m
M 24	10,2 m	5,6 m	2,6 m
M 36	11,0 m	5,5 m	6,9 m
M 42	11,4 m	7,5 m	7,9 m
M 47	11,9 m	9,5 m	10,5 m
M 56	14,1 m	9,3 m	12,1 m
M 61	15,0 m	8,9 m	12,5 m



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der Transportbetongesellschaften der Holcim Beton und Betonwaren GmbH

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) an unsere Kunden („Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen. Diese Bedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.
- 1.2. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinn des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist der Käufer verantwortlich. Für unser Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.
- 2.2. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, und dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrags durch den Käufer.
- 2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit des Betons. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendungszwecke zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- 2.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.5. Verträge aufgrund von Bestellungen des Käufers gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige, der Lieferschein oder die Erteilung der Rechnung.
- 2.6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung

zu und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Gesteinskörnungen und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.
- 3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.
- 3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

4. Lieferung / Abnahme

- 4.1. Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 4.2. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
- 4.3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), gelten die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 4.4. Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
- 4.5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

- 4.7. Halten wir vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) nicht ein, berechtigt dies den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz richtet sich nach den Regelungen dieser AGB.
- 4.8. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Käufer unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- 4.9. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn wir entsprechende Vereinbarungen im Voraus abgeschlossen haben, deren Ausbleiben die Aufrechterhaltung unseres Betriebs beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.
- 4.10. Bei einer geschuldeten Anlieferung sind die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 4.11. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.12. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen selbst verantwortlich. Der Käufer ist bei der Abholung im Verhältnis zu uns allein für die Ladungssicherheit verantwortlich und hat uns von jeglicher Haftung freizustellen.
- 4.13. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, der Käufer hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer nach § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), haftet er, ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.
- 4.14. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises.

5. Pflichten des Käufers

- 5.1. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.
- 5.2. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Käufer hat zu klären, ob am Ort der Anlieferung Brücken, Stromleitungen, Schächte, Kanäle o.ä. vorhanden sind, wodurch der Einsatz und die Sicherheit des anliefernden Fahrzeugs gefährdet werden könnte. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben oder hat der von uns eingesetzte Fahrer Zweifel an der Tragfähigkeit des Anlieferorts oder der Zuwegung, kann die Anlieferung abgebrochen werden. Der Käufer hat alle daraus folgenden Konsequenzen zu tragen, sofern er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht zu vertreten hat. Ist der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, muss er für die Folgen eintreten, ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.
- 5.3. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich, insbesondere für die Reinigung von verunreinigten Straßen und Gebäuden sowie sonstige Gegenstände.
- 5.4. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m³/5 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.
- 5.5. Erfolgt die Abnahme nicht, verzögert oder in sonstiger Weise sachwidrig, ohne dass wir dies zu vertreten haben, hat der Käufer die daraus folgenden Schäden an uns zu erstatten, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Wenn der Käufer Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Beton verladen ist.
- 6.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist.
- 6.3. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

7. Mängelansprüche des Käufers

- 7.1. Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
- 7.2. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 7.3. Wird uns von dem Käufer für die Herstellung des Betons eine Rezeptur vorgegeben, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- 7.4. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 7.5. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB entfällt unsere Haftung für Mängel, wenn der Käufer oder eine von nach diesen Bedingungen als bevollmächtigt geltende Person, den Beton mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt bzw. verändert oder vermengen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 7.6. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 7.7. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.
- 7.8. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangestastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- 7.9. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Baustoffprüfer, Anlagenführer oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt.
- 7.10. Soweit ein Mangel am Beton vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Beton (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Betons noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- 7.11. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 7.12. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 7.13. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probenentnahme verzichtet haben.
- 7.14. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls für rein unternehmerischer Lieferketten ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 8.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Betons übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 8.6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
9. **Verjährung**
- 9.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- 9.2. Handelt es sich bei dem Beton um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 9.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, eines Schadens, der in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.

10. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- 10.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/ Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- 10.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige

Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

- 10.3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert, gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 10.4. Wir können uns auf die vorstehenden Umstände nur berufen, soweit sie weder vorhersehbar waren noch mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.
- 11.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
- 11.2.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- 11.2.2. Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 11.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff. 11.2.9) ein.
- 11.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons (siehe Ziff. 11.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehender gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).
- 11.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit

der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 11.2.1 an uns zu zahlen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungspflichten nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- 11.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 11.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 11.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.
- 11.2.9. Der Wert des Betons im Sinne dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.
- 11.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Käufer weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- 12.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpfen), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Roh- oder Ausgangsstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Dieselkosten und/oder Löhne, Energie und CO₂-Zertifikate. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Käufer die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen

erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt zum Vertrag berechtigt. Vorstehendes gilt nicht für Lieferungen an Personen, die nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vertrags und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

- 12.4. Eine nach Abgabe unseres Angebots aber vor Lieferung eintretende Veränderung von Mauttarifen oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze berechtigten uns ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 12.6. Hat uns der Käufer eine Lastschrifttermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – fünf (5) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (PreNotification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 12.7. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 12.8. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

13. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug

- 13.1. Falls der Käufer mit seinen fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugsschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 13.2. Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten wird, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.
- 13.3. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

14. Baustoffüberwachung

Unser mit der Baustoffeigenüberwachung betrautes Personal, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

15. Compliance / Anti-Bestechung

- 15.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Käufer beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 15.2. Sollte der Käufer gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

16. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

- 16.1. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf die Ware Anwendung, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere nachfolgend benannte Internetseite abzurufen: <http://www.holcim.de/sicherheitsdatenblaetter.html>

17. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

18. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

19. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 19.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 19.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 19.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 15.02.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der Holcim Beton und Betonwaren GmbH, nachfolgend kurz „Vermieter“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten – mit oder ohne Zubehör – („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.3. Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil. Wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, gilt zudem Folgendes:
- 1.4.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrags, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4.2. Die Bezugnahme auf ein Dokument, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist führt nicht dazu, dass diese Vertragsbestandteil werden.
- 1.4.3. Unsere Bedingungen gelten auch dann, ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag annehmen und ausführen.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas Anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- 2.3. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.
- 2.4. Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das Betonfördergerät durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Beratungsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten des von uns vermieteten Betonfördergeräts zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Anga-

ben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

- 2.5. Dem Mieter ist bekannt, dass die von uns eingesetzten Betonfördergeräte ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R. $\geq -15^\circ$) und Windstärken (i. d. R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Mietsache zu entnehmen.

3. Pflichten / Haftung des Vermieters

- 3.1. Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsberechtigtes Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.
- 3.2. Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienpersonal für die Mietsache zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungs-ort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtschreiber der Mietsache maßgebend.
- 3.4. Wir sind berechtigt, die Verpflichtung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.
- 3.5. Wir schulden die Gebrauchsüberlassung der in der von uns erstellten Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes Bedienpersonal. Einen konkreten durch die Mietsache zu erreichenden Leistungserfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.6. Wird dem Mieter mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen, ist dieses bezogen auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Bezogen auf den Einsatz des Betonfördergerätes vor Ort, untersteht das Bedienpersonal dem Mieter ist somit als dessen Erfüllungsgehilfe tätig.
- 3.7. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch das Betonfördergerät beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden
- 3.8. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.
- 3.9. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

4. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- 4.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährleistung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt,

die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen.

- 4.12 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mieter unverzüglich informieren.

5. Pflichten des Mieters

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- 5.2. Sofern mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen wird, darf dieses nur zur Bedienung der Mietsache einsetzen. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal besteht nicht, insbesondere nicht bezogen auf den Arbeitsort, die Ausführung der Arbeiten und der konkreten Bedienung der Mietsache.
- 5.3. Der Mieter hat sich unverzüglich nach Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Etwaige Beschädigungen an dem Gerät hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät hat uns der Mieter unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4. Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass das Betonfördergerät den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen – das Gewicht des Betonfördergeräts von bis zu 63 Tonnen tragen können. Die Zu- und Abfahrtswege müssen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrtshöhe freigeräumt sein. Der Mieter hat vorab zu klären, ob am Aufstellungsort oder auf den Zu- und Abfahrtswegen des Betonfördergerätes Brücken, Stromleitungen, verborgene Tunnel, Schächte und Kanäle oder vergleichbare Anlagen vorhanden sind, welche den Einsatz und die Sicherheit des Beförderungsgerätes – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, die auftretenden Eckstützkräfte und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährden könnten. Hat der Mieter Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellorts oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter hat evtl. erforderliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Pumpbeginn, zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Pumpen abgeschaltet werden.

- 5.6. Der Mieter wird das Bedienpersonal des Betonfördergerätes vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen. Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung des Betonfördergeräts im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren.
- 5.7. Der Mieter ist verantwortlich, dass das Betonfördergerät an dem vom Mieter benannten Aufstellungsort eingesetzt werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5.7. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 5.8. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung der Mietsache und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat der Mieter das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache erforderlich ist. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.
- 5.9. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Weder wir noch das eingesetzte Bedienpersonal ist zur Prüfung des zu pumpenden Betons verpflichtet.
- 5.10. Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- 5.11. Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.
- 5.12. Der Mieter ist für die kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Mietsache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich.
- 5.13. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienpersonal, darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienpersonal Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienpersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen Weisung zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergeräts führt oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.

6. Mietzeit

- 6.1. Die Mietzeit der von uns zur Verfügung gestellten Mietsache bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.
- 6.2. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit dessen Abtransport vom Aufstellungsort.
- 6.3. Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).
- 6.4. Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.
- 6.5. Ist die vertragsgemäße Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes infolge höherer Gewalt (Siehe Ziff. 4) vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraums. Für die Dauer des Behinderungszeitraums fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als 4 Wochen an, sind beide Vertragsseiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Gewährleistung / Haftung

- 7.1. Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).
- 7.2. Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen.
- 7.3. Zur Kündigung des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und innerhalb dieser der Mangel von uns nicht beseitigt wurde.
- 7.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts Anderes ergibt.
- 7.5. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.6. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir
- 7.6.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 7.6.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In diesem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 7.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Unsere Haftung als Vermieters gemäß § 536a Abs. 1, 3. Alt. BGB wird durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt.
- 7.8. Wird mit der Mietsache dem Mieter auch Bedienpersonal überlassen, wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Für vom Bedienpersonal verursachte Schäden haften wir nur, wenn wir das Bedienpersonal nicht

ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Schäden, die entstehen, weil die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die während der Mietzeit bei Dritten aufgrund des Betriebs des Betonfördergerätes entstehen. Sofern der Dritte uns in Anspruch nehmen sollte, ist der Mieter verpflichtet, uns im Innenverhältnis von diesen freizustellen. Vorstehende Pflichten des Mieters bestehen nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden während der Mietzeit nicht schuldhaft von ihm herbeigeführt wurde.

8. Sicherungsrechte

- 8.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- 8.2. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
- 8.3. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter die in Ziff. 8.2 genannten Forderungen aus dem Bauvertrag im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 8.2 genannten uns zustehenden Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
- 8.4. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 8.5. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 8.6. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 8.7. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 10 % übersteigt.

9. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.
- 9.2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.
- 9.3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektroni-

- schen Format an den Käufer zu übersenden. Der Mieter stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf., eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.
- 9.4. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.
- 9.5. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
- 9.6. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters insbesondere die in dieser Vereinbarung genannten Rechte zur Minderung unberührt.
- 9.7. Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 9.8. Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Mieter ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts Anderes vereinbart ist – 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

10. Kündigung des Mietvertrags

- 10.1. Während der vereinbarten Mietzeit ist der Vertrag über die Anmietung der Mietsache ordentlich nicht kündbar.
- 10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 10.2.1. der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,
- 10.2.2. der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt,
- 10.2.3. in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können,
- 10.2.4. erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden

11. Compliance / Anti-Bestechung

- 11.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 11.2. Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

12. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

13. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

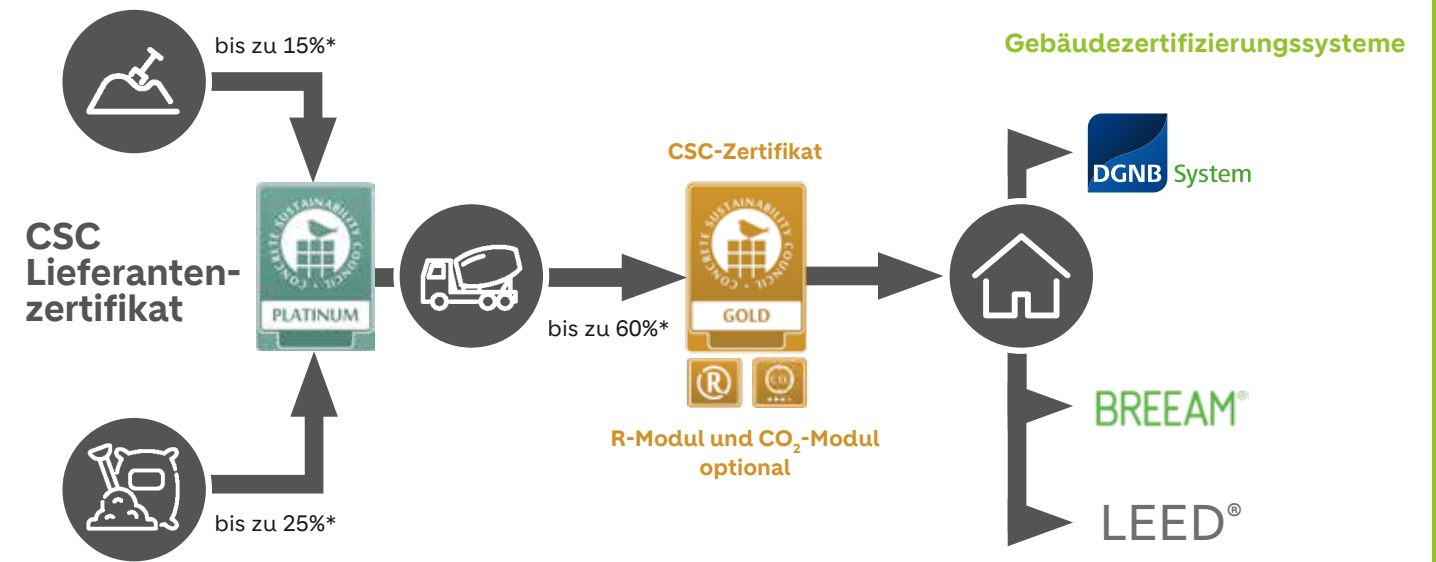
14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches ist Hamburg.

14.2. Es gilt materielles deutsches Recht.

Stand 01.01.2022

CONCRETE SUSTAINABILITY COUNCIL (CSC)



* Beitrag der einzelnen Bestandteile zur Gesamtzusammensetzung des CSC-Zertifikats

CSC ist eine Zertifizierung für die Betonherstellung, wobei die wesentlichen Elemente der Wertschöpfungskette, wie z.B. Zement oder Gesteinskörnung mit abgedeckt werden. Nur mit der Verwendung von zertifiziertem Zement lässt sich das Gold-Level für Betonhersteller erreichen.

Seit 2020 gibt es eine Erweiterung des CSC Zertifizierungssystem für Beton mit rezyklierten Gesteinskörnungen. Das 'R-Modul' ermöglicht es, bei Gebäudezertifizierungen nach DGNB oder BREEAM zusätzliche Punkte für den Einsatz von Beton mit rezyklierten Gesteinskörnungen zu erwerben. Holcim hat bereits verschiedene Betonwerke mit dem R-Modul zertifiziert und erweitert den Kreis zertifizierter Werke ständig.

2022 erfolgte die nächste Erweiterung: das „CO₂-Modul“ für Beton ermöglicht, CO₂-optimierte Betone in CO₂-Klassen einzuteilen und zu kennzeichnen. Als Nachhaltigkeits-Vorreiter hat Holcim bereits etwa die Hälfte aller Betonwerke mit dem CO₂-Modul zertifiziert. Alle weiteren Holcim Transportbetonwerke folgen.



NACHHALTIG INFORMIEREN.

<https://www.holcim.de/de/csc>



ANSCHRIFTEN UND TELEFONNUMMERN DER WERKE

REGION MITTE, GEBIET LAHN-SIEG

- | | | |
|--|--|--|
| 9
35452 Heuchelheim
Ludwig-Rinn-Straße 59
Tel. (0641) 6052304 | 11
35745 Herborn-Burg
Uckersdorfer Straße
Tel. (02772) 2310 | 13
35260 Stadtallendorf
Elbestraße 22
Tel. (06428) 3738 |
| 10
35586 Wetzlar
Neuer Weg 1 (Helm)
Tel. (0641) 6052301 | 12
35043 Marburg
Im Rudert 6
Tel. (06421) 41063 | 14
57234 Wilnsdorf
Elkersberg 12
Tel. (02739) 4707340 |

REGION MITTE, GEBIET RHEIN-MAIN

- | | | |
|--|---|--|
| 1
55545 Bad Kreuznach
Seeber Flur 8
Tel. (0671) 7965874 | 4
64572 Büttelborn
An der B 42
Tel. (06152) 858210 | 7
63450 Hanau
Hafenstraße 16
Tel. (06181) 3009713 |
| 2
55120 Mainz
Industriestraße 56-58
Tel. (06131) 6295017 | 5
65795 Hattersheim-Okriftel
Klarabergstraße 3
Tel. (06190) 4206 | 8
64832 Babenhausen
Dudenhöfer Straße
Tel. (06073) 729618 |
| 3
65462 Gustavsburg
Landdammstr./ Hafenge-
lände
Tel. (06134) 750800 | 6
60314 Frankfurt (Osthafen)
Franziusstraße 25
Tel. (069) 49084564 | |

Disposition Betonförderung
Region Mitte
Seilfahrt 3
44809 Bochum
Tel. (0234) 95718330

Lieferfähigkeit

Beton	Pumpe
nein	ja
ja	ja



IHRE ANSPRECHPARTNER

REGION MITTE



Ralf Schumacher
Regionalleitung
+49 (0)641 60 52-100
+49 (0)173 9 68 64 04
ralf.schumacher@holcim.com

Gebiet Rhein-Main · 55120 Mainz · Nestlestraße 41



Carla Miranda
+49 (0)6131 97 02 60 77
+49 (0)152 54 72 18 38
carla.miranda@holcim.com
5 Hattersheim-Okriftel
6 Frankfurt
1 Bad Kreuznach
2 Mainz



Giovanni Antonucci
+49 (0)6131 97 02 60 66
+49 (0)151 12 53 67 19
giovanni.antonucci@holcim.com
3 Ginsheim-Gustavsburg
4 Büttelborn



Manuel Krüger
+49 (0)6181 300 97 15
+49 (0)173 9 68 65 29
manuel.krueger@holcim.com
7 Hanau
8 Babenhausen

Gebiet Lahn-Sieg · 35452 Heuchelheim · Ludwig-Rinn-Straße 59



Torsten Lorch
Gebietsleitung Vertrieb
+49 (0)641 6 05 25 00
+49 (0)173 9 68 64 01
torsten.lorch@holcim.com



Michael Neumann
+49 (0)641 6 05 25 55
+49 (0)151 12 53 71 31
michael.neumann@holcim.com
15 Wilnsdorf
12 Herborn-Burg



Martin Claar
+49 (0)641 60 52 30-0
+49 (0)173 9 68 64 02
martin.claar@holcim.com
10 Heuchelheim
11 Wetzlar-Helm
13 Marburg-Cappel
14 Stadtallendorf

REFERENZ

Neubau Seven Gardens Behördenzentrum Löwenhöhe

Beim Quartier "Seven Gardens Oak House" in Wiesbaden waren die Anforderungen in vielerlei Hinsicht hoch – mit Holcim DYNAMax und zertifiziertem Beton konnten die Holcim Experten diese erfüllen und damit auch zur Gebäudezertifizierung nach DGNB-Kriterien beitragen.

DYNAMax ist der ultimative Hochleistungsbeton für die neuen Designtrends, ökologischen Herausforderungen und technischen Anforderungen in der Bauindustrie.



Holcim Beton und Betonwaren GmbH
Region Mitte
Ludwig-Rinn-Straße 59
35452 Heuchelheim
Tel. (0641) 6052101
Fax (0641) 6052210
www.holcim.de

